Stadt Leverkusen Antrag Nr. 1053/2011

Der Oberbürgermeister

I/01-41-04-sc
Dezernat/Fachbereich/AZ

12.05.11
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	16.05.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Änderung der Förderrichtlinien "Soziale Stadt Rheindorf-Nord"
- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 05.05.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.05.11 (s. Anlage)

...

50-vt-sch 12.05.11
Helga Vogt
☎ 50 00

01
- über Herrn Beigeordneten Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Änderung der Förderrichtlinien im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt Rheindorf- Nord
Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Freie Wähler vom 5.5.2011
Nr. 1053/2011

Grundlage für die Richtlinien zur Mittelvergabe aus der Position „Aktionen auf Stadtteilebene“ (Verfügungsfonds) sind die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NW. Danach können Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil und zwar höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr.

Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

Die derzeit geltenden Richtlinien für das Projekt „Soziale Stadt Rheindorf“ sehen vor, dass der Projektbeirat(Stadtteilbeirat) über Anträge bis zu einer Fördersumme von 500,00 € entscheidet, die letztendliche Entscheidung über Maßnahmen, die über 500,00 € betragen, trifft die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk.

Die Fähigkeit, hierzu Anträge zu stellen, ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach nur natürliche und juristische Personen rechtlich relevante Anträge oder Willenserklärungen abgeben können. Anträge, mit denen für einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss, etwa einen nicht rechtsfähigen Verein oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Förderung beantragt wird, wirken gemäß § 11 Nr. 1 VwVfG NRW in Verbindung mit § 54 S. 2 BGB bzw §§ 709;714 BGB unmittelbar für und gegen die konkret handelnden natürlichen Personen.

Daher gibt der gestellte Antrag lediglich die ohnehin geltende Rechtslage wieder. Gegen eine derartige deklaratorische Beschlussfassung bestehen keine Bedenken.